

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1970	Nummer 102
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	26. 6. 1970	Bek. d. Innenministers Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß	1122
2128	26. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; Beratung Behinderter	1122
23212	25. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung von Plastiken, Standbildern und ähnlichen Kunstwerken	1122
26	26. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Sammelisten	1123

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
29. 6. 1970	Bek. – Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“	1123
	Innenminister	
24. 6. 1970	RdErl. – Zahlenmäßige Erfassung der Ausländer im Jahre 1970	1123
24. 6. 1970	RdErl. – Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen und Abmeldebestätigungen	1123
	Kultusminister	
25. 6. 1970	RdErl. – Ferienordnung für das Jahr 1971	1123
	Personalveränderungen	
	Justizminister	1123
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 61 v. 8. 7. 1970	1124
	Nr. 62 v. 9. 7. 1970	1124

20304

Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1970 —
II A 1 — 1.39.03 — 0/70

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316/SGV. NW. 2030) ist meine Bek. v. 4. 6. 1955 (MBI. NW. S. 949/SMBI. NW. 20304) gegenstandslos geworden; sie wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 1122.

2128

Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes Beratung Behinderter

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1970 —
VI A 5 — 41.70.01

§ 126 Nr. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) verpflichtet das Gesundheitsamt, Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

Die Beratung kann von jedem Behinderten oder seinen Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, sollten die Gesundheitsämter eine besondere Kraft mit der Wahrnehmung des Beratungsdienstes beauftragen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Einleitung des Kontaktes mit dem Ratsuchenden, Beratung des Behinderten bzw. seines Sorgeberechtigten.
2. Herstellung der Verbindung mit den spezialfürsorgereichen Einrichtungen des Gesundheitsamtes sowie anderer Stellen, z.B. Sozial-, Schul-, Jugend- und Arbeitsamt, niedergelassenen Ärzten, Kliniken, Krankenhäusern und freien Verbänden.
3. Zuweisung des Behinderten an die entsprechenden Fachgebiete im Zusammenwirken mit den fachärztlichen Diensten des Gesundheitsamtes.
4. Hinweise zur Kostenübernahme bei Eingliederungsmaßnahmen unter Einschaltung des Sozialamtes.
5. Verlaufsbeobachtung der Eingliederungsmaßnahmen.
6. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Verbänden zur Verbesserung der Behindertenhilfe im örtlichen Bereich.

Im übrigen braucht dem Amtsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt lediglich die ärztliche Leitung des Beratungsdienstes vorbehalten zu bleiben.

Für die selbständige Abhaltung von Sprechtagen erscheint ein(e) Sozialarbeiter(in) nach der Aufgabenstellung am besten geeignet. Dem Ärztemangel im öffentlichen Gesundheitsdienst, der die Übernahme zusätzlicher Aufgaben erschwert, wird damit gleichzeitig Rechnung getragen.

Praktische Erfahrung in der Behindertenhilfe ist für die Wahrnehmung des Beratungsdienstes unentbehrliche Voraussetzung.

Der Beratungsdienst steht nicht nur den Behinderten, sondern auch allen an Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Personen und Institutionen als Schalt- und Koordinationsstelle zur Verfügung. Durch Abstimmung der verschiedenen Einzelergebnisse kann so die Aufstellung und Durchführung des Heilplanes wesentlich erleichtert werden. Der ständige direkte Kontakt mit den beteiligten behördlichen und nichtbehördlichen Stellen darf daher nicht durch Einhaltung starrer Dienstwege erschwert werden.

— MBI. NW. 1970 S. 1122.

23212

Bauaufsichtliche Behandlung von Plastiken, Standbildern und ähnlichen Kunstwerken

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 6. 1970 — II/1 — 2.000 — 641/70

1 Über die bauaufsichtliche Behandlung von Plastiken, Standbildern und ähnlichen Kunstwerken besteht, wie ich festgestellt habe, nicht immer hinreichende Klarheit. Ich weise daher auf folgendes hin:

1.1 Kunstwerke der genannten Art bedürfen in aller Regel eines Fundaments, eines Sockels oder einer sonstigen Unterstützung, Befestigung oder Versteifung oder auch mehrerer dieser Mittel. Sie sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96).

1.2 Die genannten Kunstwerke sind gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BauO NW genehmigungspflichtig, soweit sich nicht aus den dortigen nachfolgenden Bestimmungen anderes ergibt. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur, wenn solche Kunstwerke untergeordnete bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind. Eine untergeordnete bauliche Anlage setzt begrifflich eine übergeordnete bauliche Anlage voraus. Bauliche Anlagen der hier in Rede stehenden Art werden jedoch sehr häufig alleinstehend errichtet, ohne daß eine Beziehung zu einer anderen baulichen Anlage besteht. Auch soweit die Aufstellung in einer räumlichen Beziehung zu einer anderen baulichen Anlage, z.B. einem öffentlichen Gebäude, wie Verwaltungsgebäude, Schule u. ä. geschieht, wird hierdurch kein Über- und Unterordnungsverhältnis begründet, weil solche Kunstwerke einen funktionellen Eigenwert darstellen, dessen Bestand unabhängig ist von der anderen baulichen Anlage, selbst wenn zu dieser ein gewisses Zuordnungsverhältnis erkennbar sein mag.

2 Von Kunstwerken der hier erörterten Art, die nicht den bauordnungsrechtlichen Sicherheitsvorschriften, vor allem hinsichtlich der Stand- und Verkehrssicherheit entsprechen, können erhebliche Gefahren ausgehen, insbesondere kann Einsturzgefahr und damit die Gefahr der Verletzung von Personen bestehen. Aus diesem Grunde bitte ich um folgendes:

2.1 Jede untere Bauaufsichtsbehörde hat in ihrem Zuständigkeitsbereich festzustellen, ob dort Plastiken, Standbilder oder Kunstwerke und sonstige Anlagen ähnlicher Art aufgestellt worden sind, für die ein bauaufsichtliches Verfahren nicht durchgeführt worden ist. Die Feststellung hat sich auch auf solche baulichen Anlagen der genannten Art zu erstrecken, die im Zusammenhang mit einem nach § 97 Landesbauordnung durchgeführten Vorhaben errichtet worden sind, ohne in das in dieser Vorschrift vorgesehene Zustimmungsverfahren einbezogen gewesen zu sein, obgleich dies nach den Nummern 1.1 und 1.2 geboten gewesen wäre. In all diesen Fällen ist auf die Nachholung des erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahrens in geeigneter Weise hinzuwirken und im Falle der Verletzung materieller bauordnungsrechtlicher Vorschriften unverzüglich das zur Gefahrenabwehr Gebotene zu veranlassen.

2.2 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben über das von ihnen auf Grund der Nummer 2.1 Veranlaßte bis längstens zum 30. September 1970 den oberen Bauaufsichtsbehörden zu berichten. Diese überwachen die Vollständigkeit der aus ihrem Zuständigkeitsbereich eingehenden Berichte und erteilen, soweit erforderlich, weitere Weisungen für den Einzelfall.

— MBI. NW. 1970 S. 1122.

T.

26

Anerkennung ausländischer Sammellisten

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1970 —
I C 3/43.63 — 01

Die Sowjetunion und Ungarn sind nicht bereit, deutsche Sammellisten als Paßersatz anzuerkennen. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat daher der Bundesminister des Innern gemäß § 4 Abs. 4 DVAuslG festgestellt, daß im Verhältnis zu diesen Staaten die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Die Zulassung der Sammellisten dieser Staaten als Paßersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG entfällt demnach.

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Karte****„Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 29. 6. 1970 — II A 4 — 23.35 — 945/70

Die Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ ist mit allen bisher durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Grenzänderungen nunmehr auch i. M. 1 : 500 000 erschienen, und zwar

- a) mit den Gemeinde- und Kreisgrenzen,
- b) mit den Kreisgrenzen.

Beide Kartenblätter können beim Verlag Willy Grösch, 46 Dortmund, Postfach 744 / Schwanenstraße 79, zum Preise von je 2,— DM pro Stück bezogen werden.

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

Innenminister**Zahlenmäßige Erfassung der Ausländer
im Jahre 1970**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 —
I C 3 / 43.23

Das Ausländerzentralregister ist nicht in der Lage, für das Jahr 1970 eine Ausländerstatistik zu erstellen, weil noch nicht alle im Bundesgebiet wohnhaften Ausländer erfaßt sind. Die hierzu erforderlichen Angaben sind daher noch einmal von den Ausländerbehörden zum 30. September 1970 nach Anlage IV zur AuslGVvw zu machen.

T. Ferner sind alle Ausländer, die noch keine AZR-Nummer erhalten haben, spätestens bis zum 1. September 1970 dem Ausländerzentralregister mit Muster C 2 zu melden.

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

Ausländerrecht**Fälschung von****Aufenthaltserlaubnissen und Abmeldebestätigungen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 —
I C 3 / 43.306

Der Oberstadtdirektor in Bochum hat festgestellt, daß sowohl die in zwei griechischen Nationalpässen eingestempelten Aufenthaltserlaubnisse, Dienstsiegelabdrucke und Unterschriften als auch die gleichzeitig mitvorgelegten Abmeldebestätigungen gefälscht worden sind. Eine eingehende Prüfung hat zweifelsfrei ergeben, daß weder die Aufenthaltserlaubnisse noch die Abmeldebestätigungen von der Stadt Bochum erteilt worden sind. Einerseits werden die eingetragenen Aktenzeichen dort nicht verwendet, während andererseits die eingetragenen lfd. Re-

gisternummern noch nicht erreicht sind. Auch die Unterschriften sind gefälscht, da bei der Stadt Bochum ein Bediensteter namens „Ganther“ oder „Gunther“ nicht beschäftigt sei.

Gleichartige — auf Bochum hinweisende — Fälschungen sind am 12. 5. 1970 auch von den Ausländerbehörden in Bergisch Gladbach und Castrop-Rauxel gemeldet worden.

Die von der Kriminalpolizei in dieser Angelegenheit eingeleiteten Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Ich bitte um sorgfältige Prüfung bei Vorlage von Bescheinigungen usw. der Stadt Bochum.

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

Kultusminister**Ferienordnung für das Jahr 1971**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1970 —
III B 36 — 70/0 — 1929/70

Für das Jahr 1971 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 29. 3. 1971	Samstag 17. 4. 1971
Pfingsten	Samstag 29. 5. 1971	Dienstag 1. 6. 1971
Sommer	Donnerstag 1. 7. 1971	Samstag 14. 8. 1971
Herbst	Montag 11. 10. 1971	Samstag 16. 10. 1971
Weihnachten	Donnerstag 23. 12. 1971	Samstag 8. 1. 1972

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktagen zu begrenzen.

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

Personalveränderungen**Justizminister****Finanzgerichte**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Dr. K. Strohmeier

Es ist ernannt worden:

Senatspräsident Dr. W. Haver
zum Vizepräsidenten beim Finanzgericht Düsseldorf

Finanzgerichtsrat E. Greven
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Düsseldorf

— MBl. NW. 1970 S. 1123.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 8. 7. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
790	1. 6. 1970	Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes . . .	499

— MBl. NW. 1970 S. 1124.

Nr. 62 v. 9. 7. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
311	15. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	503
315	16. 6. 1970	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG)	508
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/68 vom 24. April 1970 (GV NW. S. 341)	510

— MBl. NW. 1970 S. 1124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.